NH GRUPPE

Mandanteninformation: Werklohnforderung bei Hacker-Angriff

Es kommt immer wieder und immer häufiger vor: E-Mail-Konten von Unternehmen werden von einem Hacker geknackt, die Bankdaten des Unternehmens werden gefälscht und Kunden des Unternehmens zahlen nicht an das Unternehmen, sondern gutgläubig an den Hacker. Doch was passiert dann mit der - vermeintlich erfüllten - Rechnungsforderung des Unternehmens? Hiermit hat sich jüngst das LG Koblenz in seinem Urteil vom 26.03.2025 - 8 O 271/22 befasst.

Der Sachverhalt:

Der Kläger, ein Handwerksbetrieb, errichtete einen Gartenzaun zu einem Pauschalbetrag von EUR 11.000,00. Im Rahmen der Vertragsabwicklung lief die Kommunikation häufig über E-Mail und WhatsApp. Die Rechnung wurde mit der korrekten Bankverbindung an den Beklagten geschickt. Dieser erhielt jedoch wenige Tage später eine E-Mail, mit der mitgeteilt wurde, die Bankverbindung habe sich geändert. Der Beklagte hielt den Kläger für den Absender, doch dessen E-Mail-Konto war zuvor von einem Hacker übernommen worden. Der Beklagte überwies in der Folge den Rechnungsbetrag auf ein Konto mit dem Empfängername „Ronald Serge B.“, das allerdings mit dem Kläger nichts zu tun hatte. Dann informierte der Beklagte den Kläger über die von ihm angewiesenen Zahlungen per WhatsApp. Erst als der Kläger keinen Geldeingang feststellen konnte, wurde mehrere Tage später festgestellt, dass der per WhatsApp übermittelte Screenshot zu den Überweisungen eine nicht zum Kläger gehörende Kontonummer auswies. Der Kläger verlangte mit seiner Klage nunmehr erneut die Zahlung des vereinbarten Pauschalpreises.

Die Entscheidung:

Das Landgericht Koblenz hat dem Handwerker einen Betrag in Höhe von EUR 8.250,00 (75 % der eigentlichen Forderung) zugesprochen, im Übrigen die Klage abgewiesen. Das Gericht argumentierte, dass sich der Beklagte nicht mit Erfolg darauf berufen könne, die Forderung bereits beglichen zu haben. Allein, dass die E-Mail mit der geänderten Bankverbindung mutmaßlich vom E-Mail-Account des Klägers versandt worden sei, genüge nicht um eine Vermutung aufzustellen, dass die E-Mail tatsächlich vom Kläger gekommen sei. Es sei mittlerweile allgemein bekannt, dass E-Mail-Accounts immer wieder

ISERLOHN ▪ Lange Straße 19 ▪ D-58636 Iserlohn ▪ Telefon +49 (0) 23 71 / 77 46 0
HAGEN ▪ Elbersufer 1 ▪ D-58095 Hagen ▪ Telefon +49 (0) 23 31 / 37 607 0
ATTENDORN ▪ Röntgenstraße 33 ▪ D-57439 Attendorn ▪ Telefon +49 (0) 27 22 / 95 52 0
WITTEN ▪ Sprockhöveler Straße 4 ▪ D-58455 Witten ▪ Telefon +49 (0) 23 02 / 28 26 00
SIEGEN ▪ Rosterstraße 37 ▪ D-57074 Siegen ▪ Telefon +49 (0) 2 71 / 33 58 30

NH GRUPPE
info@nhup.de
www.nhup.de

von unbefugten Dritten gehackt werden und im Anschluss sich der Hacker der genutzten E-Mail-Adresse bemächtigt. Wenn sich also beide Parteien zur Vereinfachung der Geschäftsbeziehungen darauf einließen E-Mail als Kommunikationsweg zu nutzen, dann sei ihnen dieses Risiko auch bekannt. Es sei bewusst in Kauf genommen, dass es sich um einen unsicheren und fälschungsanfälligen Kommunikationsweg handelt. Zwar könne der Beklagte teilweise mit einem Schadensersatzanspruch auf Grund eines Verstoßes gegen die Datenschutzgrundverordnung aufrechnen (der Kläger hatte die personenbezogenen Daten des Beklagten nicht hinreichend gegen eine Datenschutzverletzung gesichert), allerdings treffe den Beklagten ein erhebliches Mitverschulden. Er habe nicht hinterfragt, ob die Kontodaten tatsächlich zum Kläger gehören. Insbesondere da der Kontoinhaber ein vollkommen fremder Zahlungsempfänger gewesen ist, hätte sich der Beklagte beim Kläger über die Änderung der Bankverbindung rückversichern müssen. Allein, dass er dem Kläger im Nachgang Screenshots der Überweisungen per WhatsApp geschickt habe, entlaste ihn nicht, denn gerade bei einer Kommunikation über WhatsApp sei damit zu rechnen, dass die Nachrichten auf einem Mobilgerät eingehen und dort häufig in Situationen abgerufen werden, die nicht primär darauf gerichtet sind, einen Abgleich von Zahlen vorzunehmen. Daher hielt das Gericht eine Quotelung des Schadens von 25 % zu 75 % zu Lasten des Beklagten für angemessen. Damit konnte er nur in Höhe von 25 % der Klageforderung mit seinem Schadensersatzanspruch aufrechnen.

Sollten Sie in diesem Zusammenhang Fragen haben, so stehen wir Ihnen gerne beratend und unterstützend zur Seite.

***